

II- 2184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1973

No. 1096/J

A n f r a g e

der Abg. Gradinger
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Kündigung des Vertragslehrers Johann Wolf

Am 11.1.1973 antwortete der Bundesminister für Unterricht
und Kunst auf eine schriftliche Interpellation vom 24.2.1971
(929/AB zu 961/J) wie folgt:

"Mit Z1. LSR/I-276/22-1972 vom 14. November 1972 wurde dem
Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Kündigung
des Vertragslehrers mit Sondervertrag Johann Wolf mit Wirk-
samkeit vom 18. November 1972 vom Landesschulrat für Burgenland
zur Kenntnis gebracht. Der Landesschulrat für Burgenland wurde
daher mit Erlaß des Bundesministerium für Unterricht und Kunst
vom 12. Dezember 1972, Z1. 872.244-I/8B/72, angewiesen, diese
Kündigung wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben. Dadurch ist die
Aufrechterhaltung des Unterrichts im Gegenstand Naturgeschichte
am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium Güssing gesichert."

Noch vor Eintreffen der Anfragebeantwortung des Unterricht-
ministeriums erhielt der betroffene Vertragslehrer Johann Wolf
ein Schreiben des Landesschulrates für Burgenland betreffend
Aufhebung der Kündigung, worin ausgeführt wurde:

"Die mit ho. Erlaß vom 8.11.1972, Z1. LSR/I-276/22-1972, mit
Wirksamkeit vom 18.11.1972 ausgesprochene Kündigung wird mit
Wirksamkeit vom 24.11.1972 aufgehoben.

Gründe:

Der in der obzitierten Kündigung angeführte Grund, daß wegen Ihrer
in Eigenschaft als Personalvertreter erfolgten Beurlaubung als
Landeslehrer eine Weiterverwendung als Vertragslehrer mit Sonder-
vertrag des Bundes am Musisch-Pädagogischen Bundesrealgymnasium
Güssing nicht zuträglich ist, bleibt hiedurch unberührt. Eine
Aufhebung der Kündigung wurde im Interesse der Schüler ausge-
sprochen, weil durch die am Musisch-Pädagogischen Bundesreal-
gymnasium Güssing bestehende schwierige Lehrersituation ein Er-
satzlehrer für das Fach Naturgeschichte nicht gefunden werden
konnte."

Somit besteht zwischen der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und dem Schreiben des Präsidenten des Landesschulrates für Burgenland, Landeshauptmann Kery, ein aufklärungsbedürftiger Widerspruch. Entweder war die Kündigung des Vertragslehrers wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, wie das die Anfragebeantwortung ausführt, oder die Aufhebung der Kündigung war im Interesse der Schüler auszusprechen, da kein Ersatzlehrer gefunden werden konnte, wie der Präsident des Landesschulrates ausführt. Wenn die in der Anfragebeantwortung wiedergegebene Auskunft den Tatsachen entspricht, so ist das Schreiben des Landesschulrates nicht nur unrichtig, sondern eine Verdrehung des Sachverhaltes.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1.) Wie lautet der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 12.12.1972, Zl. 872.244-I/8B/72, mit vollem Wortlaut ?
- 2.) Falls die Kündigung wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben war, frage ich Sie, auf Grund welcher rechtlich relevanter Tatsachen der Präsident des Landesschulrates den Aufhebungsgrund der Kündigung derart verdrehen konnte ?
- 3.) Was wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst unternommen, daß der Präsident des Landesschulrates für Burgenland in Hinkunft die ihm erlaßmäßig aufgetragenen Akte in der entsprechenden Rechtsform einhält ?
- 4.) Werden Sie den Präsident des Landesschulrates für Burgenland, Landeshauptmann Kery, anweisen, dem Vertragslehrer Johann Wolf den wahren Grund der Aufhebung seiner Kündigung mitzuteilen ?